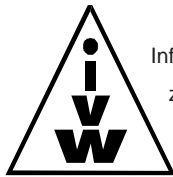


# Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle ePaper-Ausgaben

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 29. November 2002,  
gültig ab 1. Januar 2003)



Informationsgemeinschaft  
zur Feststellung der  
Verbreitung von  
Werbeträgern e.V. (IVW)

Unter einem ePaper wird im Folgenden die elektronische Ausgabe eines Printmediums verstanden, die über eine Datenleitung verbreitet und an einem Bildschirm dargestellt wird.

## GRUNDBEDINGUNGEN

1. Für eine Berücksichtigung einer ePaper-Ausgabe in der Ausweisung der IVW-Auflagenliste muss das gedruckte Objekt (Zeitung oder Zeitschrift) der Auflagenkontrolle durch die IVW unterstellt sein. Dies bedeutet, dass die Grundlage für die Veröffentlichung nach wie vor die in der Auflagenliste ausgewiesene Anzeigenbelegungseinheit des gedruckten Werks bildet.
2. Das ePaper muss der Erscheinungsweise des Printtitels entsprechen.
3. Die Identität des Werbeträgers (Redaktion und Anzeigen) muss gewährt sein; es darf in Inhalt und Form im Angebot der elektronischen Version keine Abweichungen zum Printobjekt geben. Dies gilt insbesondere auch für die Platzierung der einzelnen Anzeigen, die der der Printobjekte in vollem Umfang entsprechen muss.
4. Es werden nur die Angebote bei der Auflagenmeldung berücksichtigt und in der Auflagenliste ausgewiesen, die auch offline gelesen werden können und somit das Downloaden entsprechender Dateien anbieten.
5. Gezählt werden nur bezahlte Zugriffsrechte auf ePaper; kostenfreie Zugriffsberechtigungen werden in der Ausweisung nicht berücksichtigt.
6. Der Verlag, der das Printobjekt der Auflagenkontrolle unterstellt hat, muss gegenüber der IVW hinsichtlich seines Angebots der ePaper in vollem Umfang verantwortlich zeichnen.

## AUFLAGENMELDUNG

7. In die Auflagenmeldungen dürfen nur Ausgabennummern einbezogen werden, die im Quartal erschienen und verkauft wurden. Die Meldungen erfolgen nach den Auflagenrubriken
  - Abonnements
  - Sonstiger Verkauf
  - Einzelverkauf



8. Zugriffsrechte für den Abruf von Ausgabennummern aus zurückliegenden abgeschlossenen Quartalen werden in der Auflagenmeldung nicht berücksichtigt, es erfolgt auch keine Korrektur zurückliegender Auflagenveröffentlichungen.
9. Kostenfreie Zugriffsrechte werden in der Auflagenmeldung nicht berücksichtigt; sie sind jedoch für die turnusgemäße Prüfung zu dokumentieren.

### **AUSWEISUNG**

10. Die Ausweisung erfolgt in einer gesonderten Zeile unmittelbar bei dem Printobjekt bzw. der Anzeigenbelegungseinheit in der quartalsweise erscheinenden IVW-Auflagenliste mit dem Hinweis "zuzüglich ePaper". Dargestellt wird die verkaufte Auflage der ePaper-Ausgabe, aufgegliedert nach Abonnement, Sonstigem Verkauf und Einzelverkauf. Eine Summenbildung mit den entsprechenden Teilauflagen des Printobjektes erfolgt nicht.

### **PRÜFUNGSUNTERLAGEN**

11. Die Prüfung der gemeldeten Zahlen zu den ePaper-Auflagen erfolgt durch entsprechende Nachweise der buchhalterischen Erlöse und auf Nachweis einer Dokumentation über die gegen Entgelt erteilten Zugangsberechtigungen für den Abruf der ePaper-Dateien.
12. Für die buchhalterischen Unterlagen finden die Bestimmungen der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle (Abschnitt "Prüfung der Auflagenzahlen") Anwendung. Die Dokumentation für die Zugangsberechtigungen muss folgende Datenelemente enthalten:
  - Identifikation des Online-Abonnenten
  - Objekt/Anzeigenbelegungseinheit
  - Vertragsart je Auflagenrubrik (Abonnement/Sonstiger Verkauf/ Einzelverkauf/Freizugang)
  - Vertragsbeginn
  - Vertragsende
  - Ausgabennummer (nur bei Einzelverkauf)
13. Die Auflagenzählung erfolgt für genau die Auflagennummern mit Erscheinen zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende (bzw. den Grenzen des aktuellen Quartals). Bei Einzelverkauf wird lediglich die bereit gestellte Ausgabennummer gezählt, sofern sie im aktuellen Quartal erschienen ist.
14. Die Tabelle sollte nach Möglichkeit automatisiert erstellt werden und über gängige EDV-Software auswertbar sein.
15. Die Auflagenzahlen für die Quartalsmeldungen ergeben sich aus der Sortierung nach Objekt/Anzeigenbelegungseinheit, Identifikation des Online-Abonnenten und Filterung der zulässigen Vertragsarten sowie anschließender Zuordnung der im Quartal (zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende) erschienenen Ausgabennummern.



16. Die Ermittlung der zu meldenden Auflagenzahlen für die einzelnen Auflagenrubriken erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Auflagenrubrik} = \frac{\text{Summe der gültigen Zugangsberechtigungen an den einzelnen Erscheinungstagen im Quartal je zugeordneter Vertragsart}}{\text{Erscheinungstage}}$$

17. Die buchhalterischen Unterlagen müssen mit den Zugangsberechtigungen die Zahl der gemeldeten Auflage bestätigen.

### **WEITERE NACHWEISE**

18. Ausschließlich zur Prüfung der Verfügbarkeit des Zugangs zum ePaper-Angebot ist der Nachweis der tatsächlichen Nutzung in tabellarischer Form notwendig mit den Datenelementen
- Objekt/Anzeigenbelegungseinheit
  - Ausgabennummer
  - Identifikation des Online-Abonnenten
  - Vertragsart (Abonnement/Sonstiger Verkauf/Einzelverkauf/Freizugang)
  - Nachweise über technische Verfügbarkeit des ePaper-Angebots;  
Tag des Zugriffs/Abrufs; Download/Lieferung durchgeführt (ja/nein)
19. Die Tabelle sollte nach Möglichkeit automatisiert erstellt werden und über gängige EDV-Software auswertbar sein.

### **WERBUNG MIT AUFLAGENZAHLEN**

20. Bei der Werbung mit Auflagenzahlen von ePapern gelten sinngemäß die Richtlinien für die Werbung mit Auflagenzahlen in der jeweiligen Fassung des Verwaltungsrats.
21. Insbesondere dürfen die Auflagenzahlen der ePaper-Ausgaben ausschließlich entsprechend den Veröffentlichungen in der IVW-Auflagenliste verwandt werden; eine Summenbildung aus den einzelnen Teilaufgaben der Angebotsformen bedarf der Erläuterung.

### **AUFNAHME**

22. Für die Aufnahme zur Auflagenkontrolle einer ePaper-Ausgabe ist ein Antrag bei der IVW-Geschäftsstelle zu stellen. Der IVW ist ein ständiger kostenfreier Zugang zu diesem Angebot bereitzustellen.